

Bürgermeister der Stadt Walldürn
Herrn Markus Günther
Postfach 1165
74723 Walldürn

Betreff: Stellungnahme des Ortschaftsrates Altheim zum Antrag der Gemeinderatsfraktionen der SPD, DCB, WBV-FW und der Gruppierung WAL vom 21.09.2009 auf Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Günther,

zu Ihrem Schreiben vom 06.10.2009, Az.: 10/Te/022.021 nimmt der Ortschaftsrat des Stadtteils Altheim wie folgt Stellung:

Den im Betreff genannten Antrag der SPD, DCB, WBV und WAL weisen wir in aller Entschiedenheit zurück und bitten dringend den Gemeinderat der Stadt Walldürn, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

In der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Altheim in die Stadt Walldürn wird in § 5 (2) die Einführung der unechten Teilortswahl nach § 27 (2) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) garantiert.

In § 5 (3) der Vereinbarung ist festgelegt, dass
„Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Walldürn über die unechte Teilortswahl **nur dann** aufgehoben werden können, **wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht...**“

§ 27 (2) GemO nennt in Satz 1 ausdrücklich als Bedingung für die Einführung der unechten Teilortswahl die räumliche Trennung der einzelnen Ortsteile.
Im Satz 4 ist festgelegt, dass bei der Bestimmung der Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind.

Fasst man diese Aussagen zusammen, so erkennt man eindeutig, dass unsere Vorgänger in Ortschafts- und Gemeinderat für die Einführung der unechten Teilortswahl

die Bedürfnisse

- der **örtlichen Trennung** der Ortsteile von der Kernstadt, und
- das **Verhältnis des Bevölkerungsanteils** der Ortsteile gegenüber der Kernstadt als Grundlage gewählt haben.

Gleichzeitig haben sie die Bedingung gesetzt, dass diese Regelung nur dann aufgehoben werden darf, wenn eben diese Bedürfnisse weggefallen sind.

An diesen Bedürfnissen hat sich aber seit der Eingliederung nichts Wesentliches verändert.

Die örtliche Trennung zwischen Altheim und Walldürn hat sich überhaupt nicht, das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander nur gering verändert.

Daher sehen wir die Voraussetzung für die Abschaffung der unechten Teilortswahl als nicht erfüllt an.

Die Abschaffung wäre eine grobe Verletzung des § 5 (3) des Eingliederungsvertrages und damit ein Verstoß gegen den eindeutigen Willen unserer Vorgänger.

Der Ortschaftsrat Alheim wird sich einer Abschaffung mit allen gegebenen Mitteln widersetzen.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die von den beantragenden Fraktionen genannten Gründe unschlüssig und absolut kontraproduktiv für das Zusammenleben zwischen Stadt und Stadtteilen sind.

In Punkt 1 der Begründung soll nach dem Willen der Fraktionen:

- „der Zusammenschluss“ der Ortsteile mit der Kernstadt erst „durch die Aufhebung der unechten Teilortswahl“ zum Ausdruck gebracht werden...

Wie oben beschrieben ist aber in dem Beitrittsvertrag exakt der umgekehrte Weg gefordert. Zuerst der zwingende Wegfall der Bedürfnisse und danach erst die Abschaffung der unechten Teilortswahl.

Laut Begründungspunkt 2 der Fraktionen soll „die Ungleichbehandlung der einzelnen Wohnbezirke bei der Gewichtung der Mandate behoben“ werden...

Die Einführung der unechten Teilortswahl tolerierte aber gerade diese ungleiche Gewichtung der Mandate, um sicherzustellen, dass auch den kleinen Ortsteilen ein Mitspracherecht mit zumindest einem Vertreter im Gemeinderat der Stadt Walldürn zugesichert wird. Gerade diese Sicherung des Mitspracherechtes machte in den letzten 30 Jahren erst das einvernehmliche Miteinander zwischen Stadt und Stadtteilen möglich.

Es kann nicht Wille der beantragenden Fraktionen sein, diese Grundlage unserer Gemeinschaft zu zerstören.

Die Entmündigung der Schwachen (kleinen Stadtteile) führt sicher nur noch zu mehr Politikverdrossenheit, als dies ohnehin schon der Fall ist.

Im Punkt 3 wollen die Fraktionen durch den Wegfall der unechten Teilortswahl -„das Aufblähen des Gremiums“ verhindern...

Dieses Aufblähen des Gremiums war aber den Verfassern der Hauptsatzung schon damals bekannt. Sie nahmen es bewusst in Kauf, um ein Gremium bilden zu können, welches allen Beteiligten ein Mitspracherecht in ihrer Gemeinschaft sichert.

Der Vorteil der Überhangmandate liegt im Übrigen bei den beantragenden Fraktionen in Walldürn.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas bitten wir dringend den Gemeinderat der Stadt Walldürn, die wichtigste Grundlage des Zusammenschlusses von Stadt und Stadtteilen, die unechte Teilortswahl, auch in Zukunft zum Wohl unseres Gemeinwesens beizubehalten.

Bei einer gegenteiligen Beschlussfassung würden sich Bevölkerung und Mandatsträger des Stadtteils Altheim hintergangen fühlen und die Grundlage des lange funktionierenden Zusammenschlusses in Frage stellen.

Altheim, den 05. November 2009

Der Ortschaftsrat